



W&H Group
Material Compliance Richtlinie

Gültige Material Compliance Richtlinie der W&H Group

Version: 1.0
Datum: 22.09.2023



Inhalt

1. Geltungsbereich.....	4
2. Zweck	4
3. Definitionen.....	4
4. Allgemeine W&H -Materialanforderungen	5
5. Spezifische W&H Anforderungen für regulierten Substanzen	6
5.1 Regulierte und verbotene Substanzen – Relevant für alle Produkte.....	6
5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH.....	6
5.1.2 ChemG.....	7
5.1.3 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung.....	7
5.1.4 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung	7
5.1.5 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU.....	7
5.1.6 ElektroStoffV	8
5.1.7 Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.....	8
5.1.8 Verordnung (EU) Nr. 2017/821 Conflict Minerals.....	8
5.2 Regulierte und verbotene Substanzen – Relevant für Produkte in bestimmten Anwendungsfällen gemäß Bestellung	8
5.2.1 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 - Lebensmittelkontaktmaterialien.....	9
6. Anhänge.....	9
Erklärung zum Abschnitt „SVHC und PFAS“	9
Worum geht es? Auf welchen Gesetzen/Richtlinien basiert die Anfrage?.....	9
Was ist das Ziel der Anfrage?	10
Warum betrifft es mich als Lieferanten? Ich liefere doch keine Chemikalien. Das betrifft mich doch nicht.....	10
In welchen Materialien sind relevante Chemikalien zu finden?	10
Was ist zu tun?	10
Wo finde ich weitere Informationen?	11
Wer kann mir Detailfragen beantworten?.....	11
Welche Bedeutung haben die Anhänge der REACH-Verordnung?	11
Was sind Safe-use-instructions?.....	11
Wie übermittle ich die Informationen richtig? Kann ich auch eigene Formulare verwenden?	11
Warum bekomme ich gerade jetzt diese Anfrage?	12
Wir haben bereits auf Anfragen reagiert, warum muss ich schon wieder Auskunft erteilen? ..	12
Wie kann ich den Aufwand geringhalten?	12



Ich möchte keine Angaben machen, ich befürchte Know-How-Verlust..... 12

Betrifft die REACH-Verordnung auch Lieferanten außerhalb von Europa? Das ist doch ein europäisches Gesetz. 13

Welche Folgen sind zu erwarten, wenn ich keine Auskünfte erteile?..... 13

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden aufgeführten Organisationseinheiten werden zusammen als W&H Group bezeichnet.

- Windmüller & Hölscher KG
- Windmüller & Hölscher Machinery
- Garant Maschinenhandel GmbH

2. Zweck

Die W&H Group – Material Compliance Richtlinie hat zum Ziel, den sicheren Umgang mit Produkten und Materialien der W&H Group zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Richtlinie ist selbstverpflichtend als auch verpflichtend für alle Lieferanten. Sie beschreibt die Anforderungen der W&H Group in Bezug auf allen verwendeten verbotenen, regulierten und deklarationspflichtigen Stoffen.

Die W&H Group – Material Compliance Richtlinie ist eine Zusammenstellung der Anforderungen im regulatorischen Umfeld. Nicht aufgeführte Gesetze oder Richtlinien bedeuten keine Entbindung des Lieferanten, diese einzuhalten. Der Lieferant steht selbst in der Pflicht, sich die aktuellen Fassungen der Gesetze und Richtlinien zu beschaffen und die Konformität der Produkte, die durch das Unternehmen in den Markt gebracht werden, sicherzustellen.

Die Materialanforderungen sind ein zwingend einzuhaltendes, technisches Produktmerkmal aller Produkte der W&H Group.

3. Definitionen

Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigung, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Gemisch

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht.

Produkt

Gegenstand, der bei der Herstellung eine bestimmte Form, Oberfläche oder Design erhält, die seine Funktion stärker bestimmt als seine chemische Zusammensetzung.

Verbotene Stoffe

Stoffe welche nicht in Produkten, Bauteilen, Werkstoffen sowie Hilf- und Betriebsstoffen über den festgelegten Grenzwert vorkommen dürfen.

Deklarationspflichtige Stoffe

Stoffe, welche den Kunden mitgeteilt werden müssen, wenn sie den angegebenen Grenzwert überschreiten.

Hersteller

Im Sinne der REACH-Verordnung jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Europäischen Union, die einen Stoff herstellt.

Importeur

Im Sinne der REACH-Verordnung jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Europäischen Union, die für den Import eines Stoffes verantwortlich ist.

Nachgeschalteter Anwender

Im Sinne der REACH-Verordnung jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Union, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet. Er wird oft auch mit dem englischen Ausdruck „Downstream-User“ bezeichnet. Damit können sämtliche Betriebe, die in irgendeiner Form Stoffe und Gemische einsetzt, als nachgeschaltete Anwender bezeichnet werden.

SVHC

Besonders besorgniserregende Stoffe. Sie sind nachweislich oder sehr wahrscheinlich gefährlich für Gesundheit und/oder Umwelt. Sie wurden als solches von der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) eingestuft. Die Liste der SVHC-Stoffe ist auf der Webseite der ECHA zu finden.

4. Allgemeine W&H -Materialanforderungen

Die Materialanforderungen sind ein zwingend einzuhaltendes, technisches Produktmerkmal aller Produkte der W&H Group.

In jedem Fall verpflichtet sich der Lieferant dazu, dem Kunden eine vollständige Auflistung enthaltener SVHC-Stoffe bereitzustellen, wenn diese mit mindestens 0,1% Masseanteil im kleinsten zerstörungsfrei zu entnehmenden Bauteil enthalten sind. Die W&H Group behält sich das Recht vor, bei Bedarf eine Laboranalyse des Produktes durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dem Kunden im Falle einer Registrierungs- oder Zulassungspflicht für den Kunden eine Volldeklaration bis auf Stoffebene des Produktes bereitzustellen. Das kann bei Import aus Non-EU Ländern ab einem bestimmten Bezugsvolumen der Fall sein.

Es dürfen nur Materialien in den gelieferten Produkten verwendet werden, welche dem Lieferanten bekannt sind und ein technisches Datenblatt zu vorhanden ist.

Der Lieferant ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet und muss diese auch prüfen. Die Materialinformationen sind der W&H Group unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die W&H Group - Material Compliance Richtlinie in einer aktualisierten Form vorliegt. Eine geänderte Fassung der Richtlinie ersetzt die bisherige Fassung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Überprüfung der Aktualität und ggfs. Aktualisierung findet halbjährlich statt. Die W&H Group teilt dem Lieferanten keine Änderungen der Material Compliance Richtlinie mit.

5. Spezifische W&H Anforderungen für regulierten Substanzen

5.1 Regulierte und verbotene Substanzen – Relevant für alle Produkte

Die Einhaltung der folgenden Regulatorien ist verpflichtend für alle an die W&H Group gelieferten Produkte. Gesetzliche Anforderungen, die hier nicht aufgeführt sind, sind ungeachtet dessen zu erfüllen.

5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH

Die REACH-Verordnung ist die europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt vor einer unbeabsichtigten Exposition gegenüber chemischen Stoffen. Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender müssen sicherstellen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die nicht nachteilig für Mensch und Umwelt sind.

Aktuelle Version der REACH Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20230528>

Aktuelle Version des Annex XIV (zulassungspflichtige Stoffe) der REACH Verordnung:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

Aktuelle Version des Annex XVII (verbotene Stoffe) der REACH Verordnung:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Aktuelle Version der SVHC-Kandidatenliste (Meldepflicht Artikel 33 REACH):

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>



5.1.2 ChemG

Das Chemikaliengesetz setzt in Deutschland verschiedene EU-Richtlinien um. Es regelt den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

Aktuelle Version der ChemG

<https://www.gesetze-im-internet.de/chemg/>

5.1.3 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung

Die POP-Verordnung verbietet, beschreibt die möglichst baldige Einstellung oder beschränkt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen. Ziel der Verordnung ist die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen.

Die betroffenen Stoffe sind in den Anhängen der Verordnung aufgeführt.

Aktuelle Version der POP-Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021&from=DE>

5.1.4 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung

Mit der CLP-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt werden, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Stoffe werden hinsichtlich ihres Gefährdungspotentiales eingestuft und Kennzeichnungspflichten und sicherer Umgang geregelt.

Aktuelle Version der CLP-Verordnung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20201114&from=GA>

5.1.5 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-II-Richtlinie) regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

Aktuelle Version der RoHS-Richtlinie:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065>



5.1.6 ElektroStoffV

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt in Deutschland die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten um.

Aktuelle Version der ElektroStoffV:

<https://www.gesetze-im-internet.de/elektrostoffv/>

5.1.7 Verpackungsrichtlinie 94/62/EG

Die europäische Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie befasst sich mit der Problematik von Verpackungsabfällen und dem derzeit zulässigen Schwermetallgehalt in Verpackungen.

Aktuelle Version der Verpackungsrichtlinie:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31994L0062>

5.1.8 Verordnung (EU) Nr. 2017/821 Conflict Minerals

Diese Verordnung der Europäischen Union (EU) soll sicherstellen, dass EU-Einführer von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG) die internationalen Beschaffungsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einhalten und globale und europäische Hütten und Raffinerien* 3TG auf verantwortungsvolle Weise beschaffen. Sie soll dabei helfen, die Verknüpfung zwischen Konflikten und illegalem Mineralabbau zu durchbrechen und dazu beitragen, die Ausbeutung und den Missbrauch lokaler Gemeinschaften, einschließlich Minenarbeiter, zu beenden und die lokale Entwicklung zu unterstützen.

Aktuelle Version der Conflict Minerals Verordnung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821H>

5.2 Regulierte und verbotene Substanzen – Relevant für Produkte in bestimmten Anwendungsfällen gemäß Bestellung

Die folgenden Regulatorien sind verpflichtend für Produkte welche an die W&H Group geliefert werden und besondere Anforderungen erfüllen müssen. Ein Beispiel für besondere Anforderungen ist die Eignung zum Einsatz mit Lebensmittelkontakt.

Vertraglich vereinbarte Anforderungen, die hier nicht aufgeführt sind, sind ungeachtet dessen zu erfüllen.



5.2.1 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 - Lebensmittelkontaktmaterialien

Aktuelle Version der Lebensmittelkontaktmaterialien Verordnung

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:338:0004:0017:de:PDF>

6. Anhänge

A: CDX-Portal

Webseite

<https://public.cdxsystem.com/de/web/cdx/home>

Handbuch CDX

<https://public.cdxsystem.com/documents/d/cdx/cdx-user-manual-de-pdf>

Erste Schritte

<https://public.cdxsystem.com/de/web/cdx/einstieg>

Werkstoff-Reporting

<https://public.cdxsystem.com/de/web/cdx/werkstoff-reporting>

Hinweis: Wenn Sie CDX ausschließlich dazu verwenden Anfragen von uns oder anderen Kunden zu beantworten, dann entstehen für Sie keine Kosten. Das auf der Seite aufgeführte Kostenmodell kommt ausschließlich zum Tragen, wenn Sie selbst Daten von Ihren Lieferanten darüber empfangen wollen oder Ihr System über eine S2S Schnittstelle an die SCIP Datenbank anbinden möchten.

B: Auszug aus den FAQ Lieferantenselbstauskunft Material für weitere Hintergründe

Erklärung zum Abschnitt „SVHC und PFAS“

Worum geht es? Auf welchen Gesetzen/Richtlinien basiert die Anfrage?

In Bezug auf Material Compliance gibt es verschiedene geltende Gesetze und Richtlinien, alle mit dem Ziel Gesundheit und Umwelt vor unnötig verwendeten potenziell gefährlichen Chemikalien in Produkten, egal welcher Form, zu schützen. Maßgeblich für unsere Anfrage zu REACH ist Artikel 33 (1) der REACH Verordnung. Dieser Artikel verpflichtet Lieferanten bestimmte Informationen zu SVHC-Stoffen direkt an gewerbliche Kunden weiterzugeben. Dieser Artikel gilt für ausnahmslos alle Lieferanten/Kundenverbindungen, sodass die Informationen durch die gesamte europäische Lieferkette laufen müssen.



Was ist das Ziel der Anfrage?

Ziel der Anfrage ist die Erhebung der für uns relevanten Materialinformationen, damit wir unsere Pflichten im Rahmen der nationalen und europäischen Gesetzgebung erfüllen können.

Warum betrifft es mich als Lieferanten? Ich liefere doch keine Chemikalien. Das betrifft mich doch nicht.

REACH reguliert den gesamten Produktlebenszyklus und sämtliche Wirtschaftsakteure in den Lieferketten. Allein der Endverbraucher und Entsorgungsunternehmen haben keine Pflichten im Sinne von REACH zu erfüllen. Das hat zur Folge, dass nicht nur die chemischen Substanzen und Gemische unter die Regulierung fallen, sondern auch die daraus hergestellten Erzeugnisse. Tritt ihr Unternehmen ausschließlich als Händler auf, kann der Umfang der notwendigen Informationen reduziert werden. Es reicht, wenn Sie uns die enthaltenen SVHC-Stoffe nennen und die SCIP-Nummer der gelieferten Materialien zur Verfügung stellen, mit der Ihr Unternehmen die SVHC haltigen Erzeugnisse bei der ECHA gemeldet haben.

In welchen Materialien sind relevante Chemikalien zu finden?

Vor allem in:

- Metallen (z.B. Legierungen mit Blei)
- Kunststoffen (z.B. mit zugesetzten Adhäsiven, Weichmacher)
- Gummis (z.B. Weichmacher, Zusätze zum Alterungsschutz)
- Hilfsstoffen (z.B. Adhäsive, Lösemittel, Schmiermittel, Dichtmassen)
- Oberflächenbehandlungen (z.B. Lacke, chemische Oberflächenbehandlungen wie Verchromen, Farben)
- Verpackungsmaterialien (z.B. verwendete Klebstoffe, nicht natürliche Materialien, Versiegelungen)
- Elektrogeräten und Zubehör (z.B. Kabelummantelungen, Lötstoffe)

Was ist zu tun?

Kontrollieren Sie, wenn noch nicht geschehen, die Materialien, die Sie an uns liefern in Hinblick auf SVHC-Stoffe, die im Material enthalten sind. Relevant sind die Stoffe, die in der Kandidatenliste und den Anhängen der REACH Verordnung aufgeführt sind. Die aktuell gültigen Listen finden Sie auf der Homepage der ECHA. Wenn Sie nicht Hersteller von Stoffen und Gemischen sind, dann sollten Sie diese Informationen über Ihre Lieferanten beziehen können.

Teilen Sie uns anschließend die in der Selbstauskunft abgefragten Informationen mit. Sollten Sie mehr Zeit benötigen, so informieren Sie uns bitte und machen Sie den zu erwartenden zeitlichen Rahmen transparent.



Wo finde ich weitere Informationen?

- Homepage der ECHA (mehrsprachig): echa.europa.eu
- REACH-Helpdesk (mehrsprachig): echa.europa.eu/de/support/helpdesks
- Informationsportal zu REACH der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (deutsch): <https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

Wer kann mir Detailfragen beantworten?

Für allgemeine Fragen ist es möglich das REACH Helpdesk zu kontaktieren. Es handelt sich hierbei um den Supportservice der ECHA. Es gibt zum anderen verschiedene Dienstleister, die sich auf Consulting bezüglich REACH und anderen Material-Compliance-Themen spezialisiert haben. Gibt es Detailfragen zu unserer Anfrage, so können Sie ihre Rückfragen an contact.mc@wuh-group.com richten. Ihre Anfrage wird dann an die Fachabteilung weitergeleitet und wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung.

Welche Bedeutung haben die Anhänge der REACH-Verordnung?

Es gibt 17 Anhänge, ein Teil spezifiziert die Regelungen der REACH Verordnung generell, der andere Teil stoffspezifisch. Besonders relevant für nachgeschaltete Anwender, also Unternehmen, die keine chemischen Stoffe herstellen, sind die stoffspezifischen Anhänge XIV und XVII, die die verbotenen Stoffe und die Beschränkungen der erlaubten Verwendungszwecke auflisten. Diese Beschränkungen müssen eingehalten werden.

Anhang I reguliert den Aufbau und die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern, auch dieser Anhang ist in Hinblick auf Gefahrstoffe von besonderer Bedeutung.

Was sind Safe-use-instructions?

Unter safe-use-instructions sind die Anweisungen zu verstehen, die eingehalten werden müssen, um ein Material sicher zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass diese den gesamten Produktlebenszyklus von der Herstellung über die Verwendung bis hin zur Entsorgung berücksichtigen müssen. Safe-use-instructions, sind uns zur Verfügung zu stellen, wenn die Menschen und/oder Umwelt mit enthaltenen SVHC unter vorhersehbaren Bedingungen in Kontakt kommen können und in dem Fall besondere Verhaltensmaßnahmen notwendig sind. Sie müssen bezüglich der von dem Stoff/den Stoffen ausgehenden potenziellen Gefahren angemessen sein und die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten (z.B. Hautkontakt, Einatmen, Aufnahme über die Nahrung, Lösen in Wasser, Anreichern in der Erde,...) betrachtet worden sein.

Wie übermittle ich die Informationen richtig? Kann ich auch eigene Formulare verwenden?

Bitte verwenden Sie bevorzugt die von uns zur Verfügung gestellten Fragebögen oder Eingabemasken. Ist das auf Grund der Datenmenge nicht möglich und Sie können uns die



gefragten Informationen in einer anderen Form zur Verfügung stellen, dann senden Sie uns diese in der von Ihnen gewählten Form an die in der Anfrage angegebene Kontaktadresse. In dem Fall ist die Angabe eines auskunftsfähigen Ansprechpartners für Rückfragen zwingend notwendig. Sollte ihre Datenaufbereitung bei unserer Bearbeitung Fragen aufwerfen müssen wir diese ohne Umwege platzieren können. Es muss in jedem Fall ein eindeutiger Artikelbezug herzustellen sein und erkennbar sein, welcher Stand der Kandidatenliste angezogen wurde.

Warum bekomme ich gerade jetzt diese Anfrage?

Das kann verschiedene Gründe haben:

- Der abgefragte Artikel wurde seit der Implementierung der gezielten Lieferantenanfrage bezüglich Materialinformationen zum ersten Mal von uns bei Ihnen bestellt.
- Sie wurden im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen für unsere Datenqualität ausgewählt und werden im Rahmen einer Kampagne angeschrieben.
- Wir konnten mit der bestehenden Datenlage Anfragen, die an uns gerichtet wurden, nicht zufriedenstellend beantworten und sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Wir haben bereits auf Anfragen reagiert, warum muss ich schon wieder Auskunft erteilen?

Die vorangegangenen Anfragen haben sich auf andere von Ihnen gelieferte Materialnummern bezogen oder die Kandidatenliste wurde so erweitert/geändert, dass eine Aktualisierung der uns vorliegenden Materialdaten notwendig erscheint.

Sollten wir Sie versehentlich tatsächlich mehrfach zur gleichen Sachlage befragt haben, so freuen wir uns auf einen Hinweis von Ihnen, um das aufzuklären und bei Bedarf unsere Prozesse optimieren zu können.

Wie kann ich den Aufwand geringhalten?

Haben Sie die relevanten Materialien, die Sie an uns liefern bereits in der SCIP-Datenbank registriert, so genügt die Bekanntgabe der SCIP-Nummer. Die Angaben zum enthaltenen SVHC-Stoff und die safe-use-instructions können so direkt in der Datenbank abgerufen werden.

Ich möchte keine Angaben machen, ich befürchte Know-How-Verlust.

Unsere Anfrage hat den Anspruch sich auf die absolut notwendigen Angaben zu beschränken. Sie müssen, abgesehen von Lieferanten außerhalb von Europa (siehe dazu nächsten Abschnitt), keine genaue chemische Zusammensetzung Ihres Produktes offenlegen. Sie können die Angaben auf die in der Kandidatenliste aufgeführten SVHC-Stoffe beschränken. Hinsichtlich des Konzentrationsgehaltes können Konzentrationsbereiche (z.B. 0,1-4,0%) angegeben werden. Bitte beachten Sie dabei, dass daraus hervorgehen muss, ob im Falle von



vorgeschriebenen Beschränkungen die vorgegebenen Konzentrationsbereiche auch eingehalten werden.

Betrifft die REACH-Verordnung auch Lieferanten außerhalb von Europa? Das ist doch ein europäisches Gesetz.

Die REACH-Verordnung reguliert die Stoffe, die im europäischen Markt eingesetzt werden. Exportiert ein Lieferant nach Europa, so fällt dessen Produkt unter die REACH-Verordnung. Bestehen Registrier- oder Meldepflichten in Bezug auf das Material, weil Kandidatenstoffe enthalten sind, so kann diesen nur durch in der EU ansässigen Firmen nachgekommen werden. Das ist zum einen aufwändig und kostenpflichtig, zum anderen sind dafür detaillierte Informationen zu chemischer Zusammensetzung notwendig und Know-How muss offengelegt werden. Hier sind somit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Know-How-Schutz zu erwarten. Außereuropäische Lieferanten (auch Schweiz und UK!) sollten somit einen Vertreter in Europa haben, der als Importeur agiert, den Register- und Meldepflichten nachkommt und als Geschäftspartner für die Kunden in Europa auftritt. Auf diese Weise kann der Lieferant sein Know-How schützen und entlastet seine Kunden, was wiederum eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit verhindert.

Welche Folgen sind zu erwarten, wenn ich keine Auskünfte erteile?

Das Ausmaß der möglichen Folgen hängt von der Art unserer Geschäftsbeziehung und den davon betroffenen Materialien ab.

Haben wir deutliche Anhaltspunkte, dass in den von Ihnen gelieferten Produkten relevante SVHC-Stoffe enthalten sein können: Allgemein wird es zu Reklamationen der gelieferten Produkte führen, da die regulatorisch relevante Dokumentation Teil des Produktes ist. Daraus folgen Auswirkungen auf die Lieferantenperformancebewertung. Bei Handlungsbedarf unsererseits kann es nachfolgend zu chemischen Analysen Ihrer Produkte kommen und in Hinblick auf unsere Geschäftsbeziehung sind Einschränkungen der bezogenen Produktpalette bis hin zur vollständigen Bezugssperre möglich. Führt die Weigerung Auskünfte zu erteilen zum Vertragsbruch, dann behalten wir uns entsprechende rechtliche Schritte vor.

Wir legen Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und zählen bei Problemen auf Ihre Offenheit und Kommunikationsbereitschaft, um das Problem gemeinsam zu lösen, damit nicht alle aufgeführten Möglichkeiten zum Einsatz kommen.